



Graz, am 15. April 1999  
ZV/ 652

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr  
z.Hd.: Mag. Friedrich Faulhammer  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

**Betreff: Entwurf einer Änderung des Universitäts-Studiengesetzes,  
Aussendung zur Begutachtung, zu GZ 54.300/30-I/D/2/99**

Das Gesamtkollegium hat sich in seiner Sitzung vom 13.4.1999 mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auseinandergesetzt. Auf der Grundlage dieser Beratungen kann Folgendes festgestellt werden:

1. Ausgangspunkt der vorliegenden Novelle ist die sogenannte Sorbonne-Erklärung, mit der eine Harmonisierung der europäischen Hochschulbildung angestrebt wird. Es muss mit aller Deutlichkeit gesagt werden, dass für die Kunsthochschulen gegenüber den wissenschaftlichen Universitäten geradezu eine umgekehrte Situation vorliegt.

Während bei den wissenschaftlichen Studienrichtungen unbestritten ein Anpassungs- und Harmonisierungsbedarf an die europäische Situation besteht, ist es bei den künstlerischen Studienrichtungen so, dass Österreich durch die mit 1.8.1998 in Kraft getretene Studienreform Vorbild für praktisch alle anderen europäischen Länder ist. Aus den Erläuterungen zur UniStG-Novelle 1998 geht ausdrücklich hervor, dass ausführliche europäische und außereuropäische Vergleichsstudien stattgefunden haben, die dann zur Reform des Jahres 1998 geführt haben. Im Bereich der künstlerischen Studien gibt es derzeit in Europa praktisch keine dreistufigen Ausbildungsgänge.

2. Da also die Ausgangssituation für die Kunsthochschulen eine völlig andere ist als für die wissenschaftlichen Universitäten, sollte zunächst in einer eigenen Arbeitsgruppe diskutiert werden, ob ein dreistufiges Ausbildungssystem für Kunststudien überhaupt zielfüh-

rend ist und wenn ja, für welche speziellen Studienrichtungen. Für eine derartige österreichweite Diskussion besteht im Hinblick auf die knappe zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist keine Möglichkeit, sodass auch im Detail nicht auf den vorliegenden Gesetzesentwurf eingegangen werden kann.

3. Auf jeden Fall müßte allerdings vermieden werden, dass das UniStG als Rahmengesetz für alle universitären Studien für die Kunstuiversitäten die Dreistufigkeit zwingend vorschreibt. Beim derzeitigen Diskussionsstand ist daher aus der Sicht der Kunstuiversitäten von den drei vorgeschlagenen Alternativen nur jene überhaupt denkbar, die die Erprobung des dreistufigen Systems in Form von Pilotprojekten vorsieht.
4. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Überlegungen kann bereits nach dem jetzigen Wissensstand gesagt werden, dass es gewisse Studienrichtungen geben wird, bei denen von vornherein eine Dreistufigkeit auszuschließen ist ( z.B.: Darstellende Kunst, Bühnen-gestaltung, Lehramtsstudien). Bei allen weiteren Studien wären im Sinne der unter 1. gemachten Feststellungen erst sachlich fundierte Erhebungen und Überlegungen an-zustellen.
5. Unabhängig von diesen Grundsatzfragen wird die Meinung vertreten, dass die sprachli-chen Formulierungen des vorliegenden Entwurfs dringend überdacht werden müssen. Ausdrücke wie "künstlerische Masterarbeiten", "Mastergrade" und Ähnliches werden jedenfalls zu vermeiden sein. Entweder führt man generell die englischen Ausdrücke ein oder man findet vergleichbare deutsche Bezeichnungen.



O.HProf. Dr. Otto Kolleritsch

Ergeht weiters an:

Präsidium des Nationalrates (25fach)

Präsidium der Österreichischen Rektorenkonferenz

Rektoren der künstlerischen Universitäten